

N<sup>o</sup> 57

### Aufgabs = Recepisse.

Ueber ein recommandirtes Schreiben unter der Adresse:

*Herrn Gabrielin Zünger Wronowsky Postlodo*

welches am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

*Prakau*

Dafür ist bei der Aufgabe bezahlt worden:

K. K. Postamt.

An Franco . . . . . } fl. 9 fr.

am *22* ten *10* 185

" Recommandations = } Gebühr . . . . . - " 6 "

Für ein Retour = Recepisse bezeichnet mit Nr. - 15 "

Zusammen . . . fl. fr.

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten fl. fr.



### Zur Nachricht.

1. Außer der Recommandations-Gebühr darf für das Aufgabs-Recepisse selbst keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung der Gebühr von 6 kr. ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die für den Fall des Verlustes eines recommandirten Briefes festgesetzte Vergütung von 20 fl. C. M. findet unter den in der Briefpost-Ordnung vom 20. December 1838 enthaltenen Bedingungen nur dann Statt, wenn die dießfällige Reclamation bei Briefen, welche nach Orten des Inlandes lauten, innerhalb dreier Monate, bei Briefen nach dem Auslande aber innerhalb der durch die bezüglichen Postverträge festgesetzten Frist von 3 oder 6 Monaten, vom Tage der Abgabe an gerechnet, eingebracht wird.
4. Ueber eine mündliche, innerhalb der Reclamations-Frist geschehene Nachfrage wegen richtiger Bestellung des Briefes wird auf Begehren des Aufgebers ein amtliches Quästions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgesendet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung des Quästions-Schreibens unentgeltlich. In beiden Fällen wird darüber die Bestätigung hier oben beigefügt, welche als ein Beweis der richtig eingehaltenen Reclamations-Frist zu gelten hat.